

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



20. Jahrgang

Bernburg (Saale), 30. September 2009

Nummer 43

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Zweckverbandes Ostharz **551**
- Sitzung des Schul- und Kulturausschusses am 05.10.2009 **553**
- Sitzung des Kreistages am 07.10.2009 **553**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Hecklingen

- Hauptsatzung Stadt Hecklingen **554**
Hauptsatzung vom: 01.09.2009

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Landesverwaltungsamt Halle (Saale)/ Referat 106

- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz - Gemarkungen Barby, Tornitz, Calbe, Salzelmen **563**

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"

- Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" am 07.10.2009 **563**

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Bezugspreis: Kosten eines Exemplars für den Verkauf/ Abo: 2,70 EUR

Ferner besteht die Möglichkeit der kostenlosen Einsichtnahme.

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Zweckverbandes Ostharz

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz, Lindenstraße 8 b, 06484 Quedlinburg hat gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG vom 20.12.1993; BGBl. I, Seite 2192, geändert 2003 im BGBl. I, Seite 2304) i.V.m. § 6 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV vom 20.12.1994; BGBl. I, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt:

Ortslage: Stadt Seeland/ OT Frose
Art der Anlage: Niederschlagswasserkanäle
Incl. dazugehöriger Schieber, Hydranten usw.
Durchmesser: DN 200 Stz, 250 PVC, 300 B, 500 B und 600 B
erbaut: zwischen 1950 und 1980

Lfd. Nummer	Gemeinde/ Gemarkg.	Flur	Flurstück	Grundbuch Blatt Nr.	Schutzstreifen-Breite in m ² (mit CAD ermittelt)	Schlüssel-Nr.
1	Frose	5	228	1577	52,34	2.1 / 2.6
2	Frose	5	231	1863	64,72	2.1 / 2.6
3	Frose	5	232	623	67,73	2.1 / 2.6
4	Frose	5	233	1466	72,64	2.1 / 2.6
5	Frose	5	234	51	123,44	2.1 / 2.6
6	Frose	5	235	1665	299,94	2.1 / 2.6
7	Frose	5	299	1393	339,68	2.1 / 2.6
8	Frose	5	329	1732	83,49	2.1 / 2.6
9	Frose	5	575	1754	151,46	2.1 / 2.6
10	Frose	5	576	149	26,72	2.1 / 2.6

Bescheinigungsbehörde ist die untere Wasserbehörde des Salzlandkreises gemäß § 3 SachenR-DV.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen, Beschreibungen und Kartenmaterial können 4 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Salzlandkreises bei folgenden Stellen eingesehen werden:

in Bernburg:

Salzlandkreis Haus II, Bürgerbüro Zi.: 117, Friedensallee 25

Sprechzeiten: Montag – Freitag von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Sonnabend von 08.30 Uhr bis 12:00 Uhr

in Aschersleben:

Kreisverwaltung Kreishaus I, Ermslebener Str. 77, Umweltamt Raum 516,

Frau Kromke, Tel: 03473 955 1516

Sprechzeiten: Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in Schönebeck:

Kreisverwaltung Cokturhof Haus 1, Bürgerbüro, Tel.: 03928 780 366

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 18:30 Uhr (durchgehend)

Innerhalb der Auslegefrist kann ein betroffener Grundstückseigentümer Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einlegen.

Der Widersprechende kann nur einwenden, dass die Leitung/Anlage nicht auf seinem Grundstück liegt oder zumindest am 03. Oktober 1990 dort noch nicht vorhanden war. Widerspricht ein betroffener Grundstückseigentümer, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt und der Widerspruch ins Grundbuch eingetragen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Antragsteller verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz, Lindenstraße 8 b in 06484 Quedlinburg unmittelbar zu richten.

Bernburg (Saale), den 16.09.2009

gez. Gerstner
Landrat

• **Sitzung des Schul- und Kultur-
ausschusses am 05.10.2009**

Lehrter Straße 15
in 39418 Staßfurt

Datum: Mittwoch, 05.10.2009, 17:00 Uhr

Tagesordnung:

Ort: Kreisverwaltung, Bernburg Haus 1
Kreistagssitzungssaal
(3. Obergeschoss), Karlsplatz 37
in 06406 Bernburg (Saale)

Öffentlicher Teil

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 EU-Schulbauförderung, 2. Antragsphase
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/416/2009
- 3 Anfragen und Anregungen
- 4 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 1.3 Einwohnerfragestunde
- 1.4 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 18. Sitzung am 26.08.2009
- 1.5 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten (§ 51 Abs. 2 LKO LSA) und Eilentscheidungen (§ 51 Abs. 4 LKO LSA); Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages und der beschließenden Ausschüsse (§ 39 Abs. 2 LKO LSA)

Nichtöffentlicher Teil

- 5 Geschäftsordnung
- 5.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 6 Anfragen und Anregungen
- 7 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

- 2 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/410/2009
- 3 Tagesordnungsantrag der SPD-Fraktion zum Thema Jugendpau-
schale
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: TA/002/2009
- 4 Verwaltungskostensatzung des
Salzlandkreises
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/404/2009
- 5 Satzung über die 1. Änderung der
Betriebssatzung des Eigenbetrie-
bes Abfallwirtschaftsbetrieb des
Salzlandkreises
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/407/2009

gez. Michelmann
Ausschussvorsitzender

• **Sitzung des Kreistages am
07.10.2009**

Datum: Mittwoch, 07.10.2009, 17:00 Uhr

- 6 Satzung über die 1. Änderung der
Satzung über die Erhebung von
Abfallgebühren im Salzlandkreis
(Abfallgebührensatzung)

Ort: Salzlandsparkasse,
Sitzungssaal,

- Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/408/2009
- 7 Satzung über die 1. Änderung der
Satzung über die Abfallentsorgung
im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung)
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/409/2009
- 8 EU-Schulbauförderung, 2. An-
tragsphase
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/416/2009
- 9 Variantenabwägung Gymnasium
Egeln
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/417/2009
- 10 Umsetzung des Schulbauförderpro-
jektes Schulzentrum an der Was-
serburg
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/418/2009
- 11 Aufstellung der Vorschlagsliste für
die Wahl der ehrenamtlichen Rich-
ter und Richterinnen am Verwal-
tungsgericht Magdeburg für die im
Februar 2010 beginnende Wahlpe-
riode
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/420/2009
- 12 Informationen über Standortbe-
trachtungen für das Dr.-Carl-
Hermann-Gymnasium Schönebeck
- Vorlage: M/178/2009
- 13 Geschäftsbericht 2008 der Kreis-
musikschule des Salzlandkreises
Information - Vorlage: M/175/2009
- 14 Anfragen und Anregungen von Mit-
gliedern des Kreistages (§ 33 Abs.
6 LKO LSA)
- 15 Schließung des öffentlichen Teils
der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 16 Geschäftsordnung
- 16.1 Feststellen der Tagesordnung des
nichtöffentlichen Teils

- 16.2 Einwendungen gegen die Nieder-
schrift über den nichtöffentlichen
Teil der 18. Sitzung am 26.08.2009
- 16.3 Bericht des Landrates über wichti-
ge Angelegenheiten (§ 51 Abs. 2
LKO LSA) und Eilentscheidungen
(§ 51 Abs. 4 LKO LSA)
- 17 Betreibung der Gemeinschaftsun-
terkunft im Teichweg 6 in Bernburg
(Saale) (01.01.2010 bis
31.12.2013)
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/406/2009
- 18 Übernahme der Liegenschaft in
Nienburg, Schäferplatz 14 mittels
Erbbaurecht
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/402/2009
- 19 Unbefristete Einstellung/Amt 39
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/415/2009
- 20 Anfragen und Anregungen von Mit-
gliedern des Kreistages (§ 33 Abs.
6 LKO LSA)
- 21 Schließung des nichtöffentlichen
Teils der Sitzung

gez. Frank Zedler
Vorsitzender des Kreistages

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwal- tungsgemeinschaften

Stadt Hecklingen

Hauptsatzung Stadt Hecklingen Hauptsatzung vom: 01.09.2009

Inhaltsübersicht:

- I. Abschnitt: Benennung und
Hoheitszeichen**
- § 1 Name, Bezeichnung
§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- II. Abschnitt: Organe**
- § 3 Vorsitz im Stadtrat
§ 4 Zuständigkeit des Stadtrates

- § 5 Ausschüsse des Stadtrates
- § 6 Beschließende Ausschüsse
- § 7 Beratende Ausschüsse
- § 8 Geschäftsordnung
- § 9 Bürgermeister
- § 10 Gleichstellungsbeauftragte

III. Abschnitt: Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

- § 11 Einwohnerversammlung
- § 12 Einwohnerfragestunde
- § 13 Bürgerentscheid

IV. Abschnitt: Ehrenbürger

- § 14 Ehrenbürger

V. Abschnitt: Ortschaftsverfassung

- § 15 Ortschaftsverfassung
- § 16 Zuständigkeiten des Ortschaftsrates

VI. Abschnitt: Öffentliche Bekanntmachung

- § 17 Öffentliche Bekanntmachung

VII. Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 18 Sprachliche Gleichstellung
- § 19 Inkrafttreten

Anlage: Zuständigkeiten

- des Stadtrates
- des Haupt- und Finanzausschusses
- des Betriebsausschusses
- des Bürgermeisters

Hauptsatzung der Stadt Hecklingen

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Gebietsänderungsvereinbarung der Gemeinden Cochstedt, Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen -- veröffentlicht am 27.02.2004 im Amtsblatt Nr. 02 des Landkreises Aschersleben-Staßfurt-- hat der Stadtrat der Stadt

Hecklingen in seiner Sitzung am 01.09.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Hecklingen“
- (2) Die Stadt Hecklingen ist aufgrund der Gebietsänderungsvereinbarung -- veröffentlicht am 27.02.2004 im Amtsblatt Nr. 02 des Landkreises Aschersleben-Staßfurt-- durch Vereinigung der bisher selbständigen Gemeinden Cochstedt, Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen entstanden.
Die vorgenannten bisherigen Gemeinden sind eigenständige Ortsteile der Stadt Hecklingen und führen neben dem Namen der Stadt Hecklingen ihren bisherigen Gemeindennamen weiter.
- (3) Der Verwaltungssitz der Stadt Hecklingen ist der Ortsteil Hecklingen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Hecklingen führt ein Wappen, welches wie folgt beschrieben wird:
In Grün vier goldene Ähren über goldenem Dreieck. Die Farben der Stadt Hecklingen sind Gelb/Grün.
- (2) Die Flagge der Stadt Hecklingen wird wie folgt beschrieben:
Gelb/Grün (1:1) gestreift. (Längsform: Streifen senkrecht verlaufend, Querform: Streifen waagrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindegewappen belegt.
- (3) Die Stadt Hecklingen führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Stadt Hecklingen“ und 4 Ähren über goldenem Dreieck.

(Siegelabdruck)

II. Abschnitt Organe

§ 3 Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bestimmt einen Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende kann mit der Mehrheit der stimmberechtigten Stadtratsmitglieder ab- gewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich zu erfolgen. Der Stellvertreter kann durch Beschluss abberufen werden. Eine Nachbesetzung ist unverzüglich vorzunehmen.

§ 4 Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über:

1. Die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes und Beschäftigten in den vergleichbaren Entgeltgruppen 9 – 12 TVöD im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
2. Angelegenheiten nach § 44 Abs. 3 GO LSA. Die Zuständigkeiten sind in der Anlage festgelegt, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat Hecklingen bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA
 - Haupt- und Finanzausschuss
 - Betriebsausschuss
2. als beratenden Ausschuss gemäß § 48 Abs. 1 GO LSA
 - Bau- und Ordnungsausschuss

- Kultur- und Sozialausschuss

§ 6 Beschließende Ausschüsse

I. Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 7 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss bestimmt aus den Reihen der ehrenamtlichen Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Beschlüsse des Stadtrates vorzuberaten.
- (3) Abschließend entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über:
 1. Angelegenheiten nach § 44 Abs. 3 GO LSA. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.
 2. Die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss berät und empfiehlt dem Stadtrat den Haushalts- und Finanzplan.

II. Betriebsausschuss

- (1) Die Stadt Hecklingen unterhält folgenden Eigenbetrieb: "Stadtbetrieb Sankt Georg Hecklingen"
Nach den Bestimmungen des EigBG wird für den Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet. Die Aufgaben des Betriebsausschusses bestimmen sich nach dem Eigenbetriebsgesetz i. V. m. der Betriebsatzung in der Fassung der Beschlussfassung vom 21.09.2004.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 6 Stadträten, dem Bürgermeister als Vorsitzenden und gemäß § 8, Abs. 2 Satz 1 EigBG einen durch den Stadtrat auf Vorschlag der Personalvertretung bestellten Beschäftigten des

Stadtbetriebes mit Stimmrecht.

- (3) An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung mit beratender Stimme teil.

§ 7

Beratender Ausschuss

I. Bau- und Ordnungsausschuss

- (1) Der Bau- und Ordnungsausschuss besteht aus 7 Stadträten. Die Ausschussmitglieder bestimmen aus ihren Reihen den Ausschussvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen.
Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (2) Der Bau- und Ordnungsausschuss kann die Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses und des Stadtrates und die Entscheidungen des Bürgermeisters über die Vergabe von Aufträgen über Leistungen unter Beachtung der VOB/VOL/VOF/HOAI sowie in allen anderen Angelegenheiten des Aufgabenbereiches Bauwesen vorberaten.
- (3) Der Bau- und Ordnungsausschuss berät über:
 1. Tourismusentwicklung
 2. gemeindliche Entwicklungs- und Förderprogramme
 3. mittelfristige Investitionsplanung
 4. Ziele der Bauleitplanung
 5. Ordnungsangelegenheiten
- (4) In den Bau- und Ordnungsausschuss können durch den Stadtrat drei sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen werden. Für die Berufung gilt § 48 Abs. 2 in Verbindung mit § 46 Abs. 1 GO LSA. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neugewählten Stadtrates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

II. Kultur- und Sozialausschuss

- (1) Der Kultur- und Sozialausschuss besteht aus 7 Stadträten. Die Ausschussmitglieder bestimmen aus ihren Reihen den Ausschussvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (2) Der Kultur- und Sozialausschuss kann die Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses und des Stadtrates in allen Angelegenheiten der Aufgabenbereiche Kultur, Soziales und des Sicherheitswesens vorberaten.
- (3) In den Kultur- und Sozialausschuss können durch den Stadtrat drei sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen werden. Für die Berufung gilt § 48 Abs. 2 in Verbindung mit § 46 Abs. 1 GO LSA. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neugewählten Stadtrates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

§ 8

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. In Angelegenheiten nach § 44 Abs. 3 GO LSA. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen 8 TVöD und darunter im Einvernehmen mit dem Haupt- und Finanzausschuss.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte/r

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister und dem Personalrat eine in der Verwaltung hauptberuflich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister und dem Personalrat.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 11

Einwohnerversammlung

- (1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrates auch öfter ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei

besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

- (2) Einwohnerversammlungen können auf Ortsteile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Der Stadtrat ist durch den Bürgermeister über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 12

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat hält in jeder ordentlichen öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab. Die Einwohnerfragestunde findet in der Regel in jeder Sitzung um 20.00 Uhr statt.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen – ggf. als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

§ 13 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 genannten wichtigen Angelegenheiten der Stadt Hecklingen statt.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 14 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. Abschnitt Ortschaftsverfassung

§ 15 Ortschaftsverfassung

(1) In den folgenden Ortschaften der Stadt Hecklingen wird die Ortschaftsverfassung gemäß § 86 ff der GO LSA eingeführt:

- a) Ortschaft Cochstedt
- b) Ortschaft Groß Börnecke
- c) Ortschaft Hecklingen
- d) Ortschaft Schneidlingen

(2) Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte beträgt 5 (fünf).

(3) Der Ortsbürgermeister und dessen Stellvertreter werden aus der Mitte des jeweiligen Ortschaftsrates gewählt.

§ 16 Zuständigkeiten des Ortschaftsrates

Den Ortschaftsräten werden über die in § 87, Abs. 1 GO LSA genannten Angelegenheiten hinaus weitere folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit sie die Ortschaft betreffen:

1. die Entscheidung über die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen insbesondere die Entscheidung über die Vergabe der Räumlichkeiten bei örtlichen Veranstaltungen,
2. die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkanlagen und Grünflächen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinaus geht
3. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
4. die Pflege vorhandener Partnerschaften,
5. die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
6. der Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 € bis 3.000 € je Einzelfall,
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 1.500 € je Einzelfall,
8. bei der Einrichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung nach:
 - VOB bis 3.000 € je Einzelfall,
 - VOL bis 1.500 € je Einzelfall,
 - VOF bis 1.000 € je Einzelfall und
 - nach HOAI bis 1.000 € je Einzelfall.

Diesbezüglich Entscheidungen sind durch den Haupt- und Finanzausschuss je Einzelfall zu bestätigen.

VI. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 17 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Salzlandkreises. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt des Salzlandkreises den bekannt zu machenden Text enthält.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit und eignen sich wegen ihres Umfangs nicht oder nicht im vollen Wortlaut zur Bekanntmachung im Amtsblatt, so kann diese durch Auslegung in der Stadtverwaltung der Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Hecklingen, während der Dienststunden ersetzt (Ersatzbekanntmachung) werden.

Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Salzlandkreises spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Satz 1 bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine

besonderen Bestimmungen enthält.

- (2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates Hecklingen und seiner Ausschüsse erfolgt durch Aushang an den unter Abs. 4 festgelegten Bekanntmachungstafeln.
- (3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt durch Aushang an den unter Abs. 4 festgelegten Bekanntmachungstafeln in der jeweiligen Ortschaft der Stadt Hecklingen
- (4) Die Standorte der Bekanntmachungstafeln werden wie folgt festgelegt:

Ortschaft Cochstedt

1. Bekanntmachungstafel:
am Rathaus, Marktstr. 4

2. Bekanntmachungstafel:
vor dem Grundstück, Goetheplatz 13

Ortschaft Groß Börnecke

1. Bekanntmachungstafel:
am Rathaus, Mittelstr. 2

2. Bekanntmachungstafel:
auf dem Gelände vor dem NP, Friedrich-Stengel-Str.

Ortschaft Hecklingen

1. Bekanntmachungstafel:
am Rathaus, Hermann-Danz-Str. 46/Ecke Hamburger Str.

2. Bekanntmachungstafel:
vor dem Grundstück, Friedrichstr. 17-19

3. Bekanntmachungstafel:
vor dem Grundstück, Gänsefurth 35/36

Ortschaft Schneidlingen

1. Bekanntmachungstafel:
am Rathaus, Poststr. 13

2. Bekanntmachungstafel:
vor dem Feuerwehrdepot, Magdeburger Str. 25 a

- (5) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den unter Abs. 4 festgelegten Bekanntmachungstafeln, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den/der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.
Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, zwei Wochen.

Genehmigungsvermerk:
Genehmigung des Salzlandkreises nach § 7 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 24.09.2009

Anlage

VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 25.10.2004 außer Kraft.

Hecklingen, den 29.09.2009 (Siegel)

gez. Hans-Rüdiger Kosche
Bürgermeister

Anlage zur Hauptsatzung Stadt Hecklingen

Übertragene Zuständigkeiten	Bürgermeister	Haupt- und Finanzausschuss	Stadtrat
Ein Rechtsgeschäft im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 7 GO LSA, soweit nicht die Zuständigkeit eines Ortschaftsrates nach § 16, Ziffer 7 der Hauptsatzung gegeben ist im Einzelfall	bis 15.000 €	über 15.000 € bis 50.000 €	über 50.000 €
Ein Rechtsgeschäft im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 10 GO LSA im Einzelfall	bis 15.000 €	über 15.000 € bis 50.000 €	über 50.000 €
Einen Vertrag im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 13 GO LSA auf Grund einer förmlichen Ausschreibung im Einzelfall	bis 15.000 €	über 15.000 € bis 50.000 €	über 50.000 €
Eine Rechtsstreitigkeit im Klageverfahren im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 22 GO LSA, im Streitwert je Einzelfall	bis 15.000 €	über 15.000 € bis 50.000 €	über 50.000 €
Über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen unter Beachtung der VOB/VOL/VOF/HOAI, soweit nicht die Zuständigkeit eines Ortschaftsrates nach § 16, Ziffer 8 der Hauptsatzung gegeben ist im Einzelfall	bis 15.000 €	über 15.000 € bis 50.000 €	über 50.000 €
Stundung von Forderungen je Einzelfall	bis 15.000 €	über 15.000 € bis 50.000 €	über 50.000 €
Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 44, Abs. 3 Nr. 4 GO LSA und über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA im Einzelfall	bis 15.000 €	über 15.000 € bis 50.000 €	über 50.000 €
Über den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- und Pachtwert, soweit nicht die Zuständigkeit eines Ortschaftsrates nach § 16, Ziffer 6 der Hauptsatzung gegeben ist im Einzelfall	bis 15.000 €	über 15.000 € bis 50.000 €	über 50.000 €
Über den Verzicht auf Ansprüche der Stadt sowie den Abschluss von Vergleichen; im Einzelfall	bis 15.000 €	über 15.000 € bis 50.000 €	über 50.000 €
Die Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt im Einzelfall	bis 15.000 €	über 15.000 € bis 50.000 €	über 50.000 €
Bereitstellung des Eigenanteils zur Finanzierung von Maßnahmen des 2. Arbeitsmarktes; im Einzelfall	bis 15.000 €	über 15.000 € bis 50.000 €	über 50.000 €

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Landesverwaltungsamt Halle (Saale)/ Referat 106

Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz - Gemarkungen Barby, Tornitz, Calbe, Salzelmen

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

EMS – Erdgas Mittelsachsen GmbH,
Karl-Marx-Str. 18, 39218 Schönebeck

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Hochdruckleitung H7 Barby-Tornitz-Calbe
Hochdruckleitung H16 Calbe
Hochdruckleitung H2c SBK – Salzelmen

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Salzlandkreis sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Barby	10,17
Tornitz	2,6,7
Calbe	11,12,13,18,35
Salzelmen	1,22

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 30.09.2009 bis zum 28.10.2009 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3777 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Wöckel

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"

Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" am 07.10.2009

Die 24. öffentliche und nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" findet am 07.10.2009, 18.00 Uhr im Parkhotel "Parforcehaus", Aderstedter Straße 1 in 06406 Bernburg (Saale) statt.

Zur Geschäftsordnung:

- a) Begrüßung
- b) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und der Beschlussfähigkeit; Mitteilung von Entschuldigungen
- c) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- d) Bestätigung des Protokolls der 23. Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"

Zur Tagesordnung (öffentlicher Teil)

TOP 1 Bürgeranfragen

TOP 2 Bericht des Geschäftsführers des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" und Bekanntgabe und Umsetzung der im nicht öffentlichen Teil der 23. Sitzung der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse

TOP 3 1. Beratung über Satzungsänderungen

TOP 4 1. Beratung über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010

TOP 5 Informationen. Anregungen, Sonstiges

Zur Tagesordnung (nicht öffentlicher Teil)

TOP 1 Personalangelegenheiten
- Beschluss über die Genehmigung einer Nebentätigkeit

TOP 2 Vergabeangelegenheiten
- ON und SW Überleitung Belleben-Strenznaundorf-KA Könnern, Baukomplex 2009, 2. und 3. BA. Strenznaundorf

TOP 3 Kreditangelegenheiten

TOP 4 Informationen, Anregungen, Sonstiges

gez. Mannich
Vorsitzender der Verbandsversammlung